

LVAPK Sachsen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband der Angehörigen psychisch kranker Menschen in Sachsen.“ Er führt den Zusatz „e.V.“
2. Der Verband hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter Nr. 3054 eingetragen.
3. Der Landesverband Sachsen ist Mitglied im Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V. und im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 3 und 9 AO.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von Angehörigen (Familie, Freunde, Partner, Vertraute und andere) und ihren psychisch erkrankten Menschen mit dem Ziel einer Verbesserung ihrer Lebensqualität durch Kenntnis und Nutzung möglicher Hilfen, die Unterhaltung einer Geschäftsstelle, die Durchführung von Schulungen und Seminaren, die Förderung der Selbsthilfe durch Anregung und Begleitung von Selbsthilfegruppen in Sachsen. Psychisch kranke Menschen sind auch Personen, bei denen eine Suchterkrankung vorliegt (Sächsisches Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG § 1 Abs.2).
4. Der Verband setzt sich zum Ziel:
 - 4.1. „Hilfe zur Selbsthilfe“ durch Unterstützung der Gründung von regionalen gemeinnützigen Angehörigenvereinen und Selbsthilfegruppen.
 - 4.2. Organisation von regelmäßigen Treffen der Angehörigengruppen Sachsens, Veranstaltung von Tagungen zur Angehörigenarbeit
 - 4.3. Durchführung von Schulungen und Seminaren zur Aufklärung und Weiterbildung über die psychischen Erkrankungen sowie zur Stärkung der Resilienz der Angehörigen psychisch kranker Menschen
 - 4.4. Mitarbeit in den Landesgremien zur Psychiatrieentwicklung, mit dem Ziel der Einflussnahme auf kommunale, landes- und bundesweite Entscheidungen, die psychisch Kranke und deren Angehörige berühren, bis hin zum Mitspracherecht bei gesetzlichen Regelungen
 - 4.5. Unterstützung der Psychiatriereform gemäß dem jeweils aktuellen Landespsychiatrieplan Sachsen, insbesondere unter dem Aspekt der Einbeziehung der Interessen und Bedürfnisse der Angehörigen psychisch kranker Menschen.
 - 4.6. Einsatz für den zügigen Ausbau einer gemeindenahen, sozialen Psychiatrie mit dem Ziel der Wiedereingliederung der betroffenen psychisch kranken Menschen in Gesellschaft und Beruf

- 4.7. Wahrnehmung des fachpolitischen Mandats und prozesshaft Fortentwicklung des Positionspapieres von 2021
- 4.8. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation psychisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen, sowie Abbau von bestehenden Vorurteilen

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Verbands erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 4 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verband insbesondere durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuwendungen des Landes, der Kommunen und der Sozialversicherungsträger

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person ab dem Mindestalter von 18 Jahren werden, welche die Ziele des Verbandes unterstützt.
2. Fördernde Mitglieder nach § 2, Nr.1 können natürliche und juristische Personen werden, die den Verband finanziell bei seiner Arbeit unterstützen wollen. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft wird in Form einer gestuften Mehrfachmitgliedschaft begründet: Diese umfasst die Zugehörigkeit des zum Landesverband zugehörigen Mitgliedsverein, bzw. zur zugehörigen Selbsthilfegruppe und zum Landesverband. Die Mitgliedschaft kann auch direkt beim Landesverband beantragt werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der gewählte Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod, beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.
Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied nach Fälligkeit trotz Mahnung seinen Beitrag nicht bis zum Ende des Kalenderjahres bezahlt hat.
Der Vorstand kann Mitglieder, die der Satzung zuwider handeln oder sich vereinsschädigend verhalten, nach Anhörung ausschließen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschlusschreibens Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet dann endgültig.
5. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung des Landesverbandes verdient gemacht haben.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Näheres regelt die jeweils gültige Beitragsordnung.

Mitglieder, die in einem dem Landesverband zugehörigen Mitgliedsverein oder einer zugehörigen Selbsthilfegruppe organisiert sind, zahlen ihre Beiträge dort. Dieser Mitgliedsverein leitet *die anteiligen Beiträge* an den Landesverband weiter nach einer gesonderten Vereinbarung.

Mitglieder, die in keinem Mitgliedsverein organisiert sind, zahlen ihren Beitrag direkt an den Landesverband.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.05. des Jahres zu zahlen.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat nach Erfordernis

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes. Sie ist mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres durch den Vorstand in Textform einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin bekannt zu geben.
2. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder aber ihre Stimme ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied des Landesverbandes ist möglich. Dabei dürfen ein Mitglied maximal 2 Stimmen übertragen werden. Die schriftliche Vollmacht für die Stimmenübertragung muss dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Person.
7. Eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist auch ohne Einberufung möglich. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet wird. Bei Satzungsänderungen und Beschlüssen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- 9.1 Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, einschließlich des Jahresfinanzberichtes Wahl des Vorstandes
 - 9.2 Wahl des Vorstandes
 - 9.3 Wahl von 2 Buchprüfern
 - 9.4 Entlastung des Vorstandes
 - 9.5 Satzungsänderungen (außer Satzungsänderungen gemäß § 9 Nr.8)
 - 9.6 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - 9.7 Entscheidung über die Berufung nach § 5 Ziffer 4 der Satzung
 - 9.8 Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB
 - bis zu zwei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende/r, der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r sowie der/die Schatzmeister/in. Diese Personen vertreten den Verein im Rechtsverkehr, unterzeichnen Vereinbarungen und Verträge für den Verein. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung einzeln in die jeweiligen Funktionen.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlauf der Wahlperiode aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooptierung ergänzen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand gibt sich zu Beginn einer Amtsperiode eine Geschäftsordnung oder bestätigt die bis dahin geltende.
7. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, aus gesetzlichen und/oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen. Das gilt auch für vom Registergericht und/oder dem zuständigen Finanzamt geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit diese nicht von wesentlicher Art sind.
9. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beschäftigen.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat wird bei Bedarf vom Vorstand berufen.
2. Er setzt sich aus Fachleuten und Vertretern der Öffentlichkeit zusammen.
3. Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner inhaltlichen Arbeit zur Erreichung der Ziele des Verbandes zu unterstützen und zu beraten.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

§ 11 Buchprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Buchprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
2. Die Buchprüfer werden für 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Buchprüfer prüfen einmal jährlich die Konten des Verbandes, Buchungsunterlagen und Belege und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Buchprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen sowie aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Form berechtigt. Über das Prüfungsergebnis ist der Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu unterrichten. Die Buchprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V. (BApK), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.